

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
„An der Wasserritz“  
Landkreis Bad Dürkheim  
Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „An der Wasserritz“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Sausenheim auf dem Grundstück Pl.Nr.1012/1 (Größe: ca. 8250 m<sup>2</sup>).

Die Grenze des Naturdenkmals verläuft wie folgt: Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Plan-Nr. 1012/1 beginnend, entlang dessen Nordgrenze in gerader Linie in östlicher Richtung zur Koordinate LON 8,140858 / LAT 49,557 125, von hier in gerader Linie in südlicher Richtung zur Koordinate LON 8,141044 | LAT 49,556387, von hier in gerader Linie in westlicher Richtung zur Koordinate LON 8,138997 / LAT 49,556396 und von hier in direkter Linie in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung des ökologisch wertvollen Kalkmagerrasens sowie der direkten Umgebung wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer

Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;

16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;

17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang;
  2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
  3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

#### § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung

Sven Hoffmann  
Kreisbeigeordneter





